



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.

- 1.1 Der Freundeskreis führt den Namen “DEF“ Deutsch – Englischer – Freundeskreis e.V.
- 1.2 Der Sitz ist Oer-Erkenschwick.
- 1.3 Der Freundeskreis ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des **DEF** ist Recklinghausen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zwecke, Ziele und Aufgaben.

- 2.1 Der DEF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung i.e. , die Förderung und Intensivierung der Partnerschaft zwischen den Städten North Tyneside und Oer-Erkenschwick, er dient keinen politischen und / oder gewerkschaftlichen Zwecken, er dient dem Völkerverständigungsgedanken und der Erweiterung der Toleranz.
- 2.2 Gegenstand und Zweck des **DEF** sind darauf gerichtet, allen Bevölkerungsschichten in Oer-Erkenschwick die Möglichkeit zu eröffnen, mit der Bevölkerung der englischen Partnerstadt North Tyneside in persönlichen Kontakt zu treten.
- 2.3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch :
 - 2.3.1 Familien- und Jugendaustausch.
 - 2.3.2 Förderung des Austausches auf sportlichem und kulturellem Gebiet.
 - 2.3.3 Sprachliche und kulturelle Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Personen durch Erfahrungsaustausch und durch spezielle Lehrgänge und Seminare.
- 2.4 Der DEF ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des DEF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Vergütung, Bezahlung) aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des **DEF** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaften.

- 3.1 Jede natürliche Person, die gewillt ist an den unter **2.** genannten Aufgaben mitzuarbeiten und / oder teilzuhaben, kann Mitglied des **DEF** werden.



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

- 3.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag). Dieser Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16.Lebensjahr an. Sie haben eine Stimme.
- 3.4 Nicht stimmberechtigt sind :
- 3.4.1 Jugendliche unter 16 Jahren,
- 3.4.2 Fördermitglieder.
4. **Ehrenmitgliedschaften.**
- 4.1 Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Freundeskreis erworben haben, als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- 4.2 Der Vorschlag des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und durch diese zu bestätigen.
- 4.3 Ehrenmitglieder haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben beratende Funktion.
5. **Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt.**
- Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, nur mit 3-Monatsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand per Einschreiben, kündigen.
6. **Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.**
- 6.1 Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- 6.1.1 Bei grober Satzungsverletzung.
- 6.1.2 Bei Schädigung der Interessen und das Ansehen des Freundeskreises.
- 6.2 Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Ausschluss schriftlich, mit Begründung, mitzuteilen.
- 6.3 Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem/der Ausgeschlossenen, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses, das Recht des Einspruchs beim Vorstand zu.



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

Der Einspruch muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand eingelegt werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zu einer persönlichen oder schriftlichen Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden.

7. Rechte und Pflichten.

- 7.1 Alle Mitglieder des Freundeskreises sind berechtigt an den Zusammenkünften und Veranstaltungen des **DEF** teilzunehmen.
- 7.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Freundeskreises haben erst mit Erreichen der Volljährigkeit das Recht:
 - 7.2.1 sich in den Vorstand wählen zu lassen
 - 7.2.2 bei Vermögensangelegenheiten mitzustimmen.
- 7.3 Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Das Eigentum des Freundeskreises ist zurückzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Freundeskreis.

8. Beiträge.

- 8.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlich im Vorfeld zu entrichtenden Beitrages verpflichtet.
- 8.2 Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit.
- 8.3 Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragssatzung festgelegt.

9. Organe.

- 9.1 Organe des Freundeskreises sind:
 - 9.1.1 Die Mitgliederversammlung.
 - 9.1.2 Der Vorstand.



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

- 9.2 Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9.3 Alle ehrenamtlichen Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.4 Über jede Sitzung der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen.

10. Die Mitgliederversammlung.

- 10.1 Einmal im Jahr soll innerhalb des ersten Halbjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- 10.2 Ort und Zeit der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
- 10.3 Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder wenigstens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
- 10.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- 10.5 Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- 10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein (e) neue (r) Wahlgang / Abstimmung.
- 10.7 Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung steht und entsprechende Anträge von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- 10.8 Anträge, die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich einverstanden sind.
- 10.9 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 10.9.1 Entgegennahme und Aussprache über:
 - 10.9.1.1 den Bericht des Vorstandes
 - 10.9.1.2 den Bericht des (r) Kassierers / in
 - 10.9.1.3 den Bericht der Kassenprüfer / innen für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung.



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

- 10.9.2** Entlastung des Vorstandes.
- 10.9.3** Durchführung der Wahlen.
- 10.9.3.1** Des Vorstandes.
- 10.9.3.2** Der Kassenprüfer / innen
- 10.9.4** Entgegennahme, Aussprache und Genehmigung des Haushaltplanes.
- 10.9.5** Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über vorliegende Anträge.
- 10.10** Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme vorher schriftlich beim Vorstand erklärt haben oder ausnahmsweise, wenn dem Vorstand das Vorliegen der Bereitschaft glaubhaft versichert wurde.
- 10.11** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen :
- 10.11.1** auf Beschluss des Vorstandes
- 10.11.2** wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 10.11.3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind wenigstens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- 10.12** Wahlen sind geheim, sofern sich kein Widerspruch erhebt sind sie jedoch wie Abstimmungen auch durch Zuruf oder Handaufheben zulässig.
- 10.13** Bei Stimmgleichheit erfolgt ein (e) neue (r) Wahlgang / Abstimmung.
- 10.14** Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollführer (in) zu unterzeichnen.
- 11. Der Vorstand.**
- 11.1** Der Vorstand wird gebildet aus:
- 11.1.1** dem / der 1.Vorsitzenden
- 11.1.2** dem / der 2.Vorsitzenden
- 11.1.3** dem / der 1. Kassierer (in)
- 11.1.4** dem / der Geschäftsführer (in)
- 11.1.5** Die unter **11.1.1 bis 11.1.4** genannten Amtsträger bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den DEF gerichtlich und außergerichtlich, wobei eines der Vorstandsmitglieder der



Deutsch – Englischer – Freundeskreis

Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



Satzung

1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 11.2** Der Vorstand kann erweitert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 11.3** Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
- 11.4** Die Vorsitzenden leiten die Versammlung, berufen den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert.
- 11.5** Die Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

12. Auflösung des Freundeskreises.

- 12.1** Über die Auflösung des Freundeskreises kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 12.2** Anträge auf Auflösung müssen von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unterzeichnet sein.
- 12.3** Der Freundeskreis kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75% sämtlicher erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 12.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Freundeskreises an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der freien Wohlfahrtspflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2005 bei 17 Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen.

Oer-Erkenschwick, den 27.02.2005

SatzungNeufassung2005.doc



Deutsch – **E**nglischer – **F**reundeskreis
Association for partnership and friendship between
North Tyneside and Oer-Erkenschwick
www.def-oe.de



1. Vorsitzender
Rainer Maschke

2. Vorsitzender
Günter Hintz

1. Kassierer
Hans-Jürgen Krumme

Geschäftsführerin
Anne Rahemipour Amtmann Hafner